



Nr. 7/15 27. Februar 2015

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Gesundheit

A. Tenor

Der Deutsche Richterbund begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, dem Sport als einen Wirtschaftszweig mit Milliardenumsätzen die ihm gebührende rechtliche Beachtung zuzubilligen und Ansätze eines gesetzlich geregelten Sportrechts zu schaffen.

Der vorliegende Referentenentwurf zur Strafbarkeit von Doping durch Athleten und ihre Betreuer kann eine umfassende rechtliche Regelung des Sports jedoch nicht ersetzen und greift zu kurz.

Darüber hinaus kann Doping im Sport nur erfolgreich bekämpft werden, wenn sich die Spitzenverbände aller Sportverbände überzeugenden Compliance-Regelungen zur Bekämpfung der Korruption in den eigenen Reihen unterwerfen und sich notwendigen Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden stellen.

Der Deutsche Richterbund hält die Regelungen des Referentenentwurfs in weiten Teilen für sachgerecht, schlägt jedoch Änderungen insbesondere beim Gesetzeszweck, beim Informationsaustausch und der Weitergabe von Daten sowie im Hinblick auf das Verhältnis von sportlicher Schiedsgerichtsbarkeit zu staatlicher Gerichtsbarkeit vor.

Deutscher Richterbund

Kronenstraße 73 10117 Berlin

T +49 30 206 125-0 F +49 30 206 125-25

info@drb.de www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:

Christoph Frank, Oberstaatsanwalt Vorsitzender des Deutschen Richterbundes



B. Umfassende rechtliche Regelung des Sports erforderlich

Der Deutsche Richterbund begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, dem Sport als einen Wirtschaftszweig mit Milliardenumsätzen die ihm gebührende rechtliche Beachtung zuzubilligen und Ansätze eines gesetzlich geregelten Sportrechts zu schaffen. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, ein umfassendes nationales, europäisches und internationales Regelwerk zu schaffen, welches in vollem Umfang demokratisch legitimiert ist.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports erfordert daneben eine - zumindest in letzter Instanz - Kontrolle der Entscheidungen der Sportverbände und -gerichte durch staatliche Gerichte. Die Landesjustizverwaltungen werden durch erheblichen Personalaufbau bei Staatsanwaltschaften sowie Straf- und Zivilgerichten dafür Sorge zu tragen haben, dass die hierfür erforderlichen Kapazitäten bei der Justiz geschaffen werden.

Der jetzt vorliegende Referentenentwurf zur Strafbarkeit von Doping durch Athleten und ihre Betreuer greift hinsichtlich dieses Regelungsbedarfs ein eher nachrangiges Problem auf und kann eine umfassende rechtliche Regelung des Sports nicht ersetzen. Mit der Strafbarkeit von Athleten und ihren Betreuern soll nur das Verhalten derjenigen geahndet werden, die nach außen für die negativen Einflüsse auf den Sport und seine Fehlentwicklungen stehen.

Doping im Sport kann nur erfolgreich bekämpft werden, wenn sich die Spitzenverbände aller Sportverbände überzeugenden Compliance-Regelungen zur Bekämpfung der Korruption in den eigenen Reihen unterwerfen und sich notwendigen Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden stellen. Dies ist erforderlich, um Anschuldigungen der Verbände gegen einzelne "Dopingsünder" vom Vorwurf der Willkür gegen einzelne Athleten zu befreien. Erforderlich ist, die öffentliche Förderung des Spitzensports durch Fördermittel, Freistellung von Bundesbeamten für den Spitzensport und Lizenzgebühren für die Übertragung von Sportereignissen im öffentlichrechtlichen Rundfunk vollständig transparent zu machen und sicherzustellen, dass Sportarten mit Dopingverdacht oder ohne institutionelle Dopingkontrollen keinerlei Zuwendungen erhalten und von der öffentlich-rechtlich finanzierten Übertragung von Sportereignissen ausgeschlossen werden. Notwendig ist auch, die Rechtsverhältnisse von Sportlern mit ihren Vereinen und Verbänden als arbeitsrechtliche Verträge anzuerkennen und unter das deutsche und europäische Arbeitsrecht zu stellen.

Der Ansatz, Doping alleine durch eine Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten zu bekämpfen, greift daher zu kurz.



Doping im Sport ist ein gesellschaftliches Problem, das mit den Mitteln des Strafrechts allein nicht gelöst werden kann. Es gibt eine stillschweigende Übereinstimmung in der Erwartungshaltung der Zuschauer, in den Leistungsvorgaben der Sportverbände, bei der ergebnisorientierten Sportförderung durch Staat und Wirtschaft und bei einer hochentwickelten medizinischen Betreuung, dass sportliche Leistungen auch dann bewundert werden, wenn sie über die natürlichen Möglichkeiten des menschlichen Körpers hinausgehen. Dopingverfolgung ist in diesem von gemeinsamen Interessen geleiteten Werteschema nur ein kalkulierbarer Risikofaktor. Ein allgemeines Unwerturteil über Dopingsünder wird nur ausnahmsweise gefällt. Die unterschiedliche Handhabung der Dopingregeln des Sports in den verschiedenen Staaten und durch die Sportverbände lassen das sportrechtliche Verfolgungskonzept willkürlich und in der Ausgestaltung der Rechte der Sportler rechtsstaatlich bedenklich erscheinen.

Leistungsförderung durch Einnahme von Substanzen ist im privaten Sportbetrieb, aber auch in Ausbildung und Beruf zunehmend verbreitet. Gesundheitliche Risiken sind überwiegend bekannt, werden jedoch als Selbstschädigung in Kauf genommen.

Verletzt wird die Chancengleichheit bei Prüfungen, auch hier mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für betroffene Mitbewerber.

Aber auch wenn der Gesetzgeber nur ein ausdrückliches, herausgehobenes Verbot des Dopings zum Schutz der Gesundheit und der dem Sport zugesprochenen Werte statuiert, ist es bedenklich, Verstöße nur für einen bestimmten Personenkreis und nur für bestimmte Handlungsformen mit einer Sanktion zu belegen.

Soweit ersichtlich gibt es kein anderes Gesetz, das für einen Verbotsverstoß nicht wenigstens einen Bußgeldtatbestand vorsieht.

Der Entwurf selbst entwertet mit dieser Systematik die als schützenswert definierten Rechtsgüter.

C. Zum Referentenentwurf im Einzelnen

I. Verhältnis zum AMG und zur Warenverkehrsfreiheit

Der Versuch, ein eigenständiges Gesetz zu schaffen, das neue und die alten Dopingbekämpfungsvorschriften bündelt, die unübersichtlichen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) ersetzt und Strafbarkeitslücken schließt, ist – unter den oben genannten Einschränkungen der Nachrangigkeit dieser Regelung – zu begrüßen.

Die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Vereinbarkeit des deutschen Arzneimittelbegriffs mit europäischen Vorgaben entstandene Rechtsunsicherheit wird durch die Anknüpfung an einen eigen-



ständigen Begriff des Dopingmittels aufgelöst. Klargestellt werden sollte jedoch, in welchem Konkurrenzverhältnis die Strafvorschriften des AntiDopG zu denen des AMG stehen.

Dies ist auch insofern notwendig, als durch die geplante Regelung in den durch Richtlinien weitgehend abschließend geregelten freien Warenverkehr mit Arzneimitteln eingegriffen werden soll. Es bedarf daher einer Äußerung des deutschen Gesetzgebers, in welchem Rahmen er dies für zulässig hält.

Da es sich bei den Dopingmitteln in der Regel um Arzneimittel handelt, dürfte auch künftig davon auszugehen sein, dass eine Verurteilung wegen eines tateinheitlichen Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AMG möglich ist.

II. Informationsaustausch

Die Maßnahmen des autonomen Sports mit dem bestehenden Dopingkontrollsystem und den verbandsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Die Zurückdrängung des Dopings im Sport erfordert auch ein System einer wirksamen staatlichen Strafverfolgung. Dies setzt einen organisierten, verpflichtenden Informationsaustausch voraus. Staatliche Ermittlungen werden regelmäßig nur eingeleitet werden können, wenn Sportverbände, Veranstalter und Antidopingorganisationen bereit sind, ihre dopingrelevanten Erkenntnisse, aus denen sich der Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens ergibt, zeitnah den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Dabei besteht bei Sportveranstaltungen in Deutschland keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Kooperationsbereitschaft internationaler Veranstalter und ausländischer Sportverbände bei Abfragen deutscher Behörden. Das neue Antidopinggesetz wird daher im Wesentlichen nur auf deutsche Spitzensportler Anwendung finden. Diesen Zufälligkeiten der Strafverfolgung könnte nur dadurch begegnet werden, dass eine umfassende strafbewehrte Pflicht der Verantwortlichen von nationalen und internationalen Antidopingorganisationen und Spitzenverbänden vorgesehen wird, bei Anfangsverdacht von Doping bei Veranstaltungen, die in Deutschland stattfinden oder gegen Sportler, die für einen deutschen Verband auftreten, Strafanzeige zu erstatten. Bei Nichtbeachtung sind die Verbände mit einer Verbandsgeldbuße zu belegen.



III. Sportrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit

Durch die Anerkennung des Gleichlaufs zwischen sportrechtlichen Verfahren und staatlichen Strafverfahren bleibt das rechtsstaatliche Gefälle zwischen der Ausgestaltung der Verfahrensordnungen des Sportrechts mit einer Einschränkung der Unschuldsvermutung durch eine Beweislastumkehr und mit einem faktischen Einlassungszwang einerseits und den Schutzgarantien der Strafprozessordnung für den Beschuldigten andererseits erhalten. Die Bedenken gegen die Zulässigkeit des Transfers von in sportrechtlichen Verfahren erlangten Einlassungen und Aussagen in den Strafprozess bestehen fort.

Es ist daher, analog den allgemeinen Verwertungsverboten bei Angaben von Beschuldigten, die aufgrund von verwaltungs- oder insolvenzrechtlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten erfolgt sind, ein solches Verwertungsverbot bei Angaben von Sportlern oder Betreuern gegenüber ihren Verbänden in der StPO festzuschreiben.

Schließlich wird die im Gesetzentwurf als Referenz an den autonom zu erhaltenden organisierten Sport vorgesehene ausdrückliche Anerkennung einer sportrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit nochmals zu überprüfen sein.

Es muss sichergestellt werden, dass sportrechtliche Schiedsgerichtsentscheidungen, die sich auf das Arbeitsverhältnis des Sportlers auswirken können, immer vor einem staatlichen Gericht überprüft werden können.

Das Oberlandesgericht München hat in seiner - nicht rechtskräftigen - Entscheidung vom 15.1.2015 auf die Klage der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein neben der kartellrechtlichen Unzulässigkeit durch die Zwangsunterwerfung unter eine Schiedsvereinbarung auch festgestellt, dass wegen der Ausgestaltung des Verfahrens vor dem Court of Arbitration for Sports (CAS) der ordre public eine Anerkennung seiner Entscheidung durch ein deutsches Gericht verbiete.

IV. Definition von Sport

Insgesamt kritisch anzumerken ist, dass dem Gesetzentwurf keine Legaldefinition von Sport zugrunde liegt. Dies ist nicht trivial, selbst der Deutsche Sportbund trifft auf seiner Webseite die Feststellung, es sei "nicht einfach zu beantworten", was Sport sei und "versucht" sich dort an einer Definition. Diese Definition kann der Gesetzgeber daher nicht offenlassen.





V. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 - Zweck des Gesetzes

Neben der Gesundheit von Dopingmaßnahmen betroffener Personen, wertet der Referentenentwurf wegen der herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung auch die Fairness und Chancengleichheit bei organisierten Sportwettbewerben zu einem mit den Mitteln des Strafrechts zu schützenden Rechtsgut auf. Dies ist eine politische Entscheidung des Gesetzgebers, die am Grundsatz der Klarheit des Normappells strafrechtlicher Tatbestände zu messen ist.

- a) Bei den Rechtsgütern "Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben" und "Integrität des Sports" handelt es sich um neue Schutzgüter, die bislang weder sprachlich noch in ihrer strafrechtlichen Funktionalität hinreichend bestimmt sind. Der Entwurf überlässt die nähere Beschreibung der Rechtsprechung und nimmt Rechtsunsicherheit in Kauf.
- b) Fraglich ist auch, ob es eine mit den Mitteln des Strafrechts zu sichernde staatliche Aufgabe sein kann, das System des organisierten Sports
 funktionsfähig zu erhalten und "die Zukunft des Sports" zu gewährleisten. In der Entwurfsbegründung werden die über die abstrakte Vorbildfunktion des Sports hinausgehenden Auswirkungen von Spitzenleistungen als "Aushängeschild für Deutschland in der Welt" überhöht und
 als erheblicher Wirtschaftsfaktor herausgestellt. Die Konturen des
 Rechtsguts werden damit noch unschärfer. Übersehen wird, dass der
 kommerzielle Sport (nur) nach den Regeln des Marktes funktioniert.
- c) Die Integrität des organisierten Spitzensports darf schließlich auch in der Systematik des Entwurfs gegenüber dem staatlichen Interesse an der Gesundheit der Sporttreibenden und dem allgemeinen Schutzgut der Gesundheit keine überlegene Bedeutung haben.
- d) Insgesamt vorzugswürdig wäre es, den Gesetzeszweck konsequent auf den Gesundheitsschutz und gegebenenfalls darüber hinaus auf die Gewährleistung der Chancengleichheit mit ihren wirtschaftlichen Implikationen zu beschränken.
- e) Sieht der Gesetzgeber das Erfordernis strafrechtlichen Schutzes der Gesundheit in einem arzneimittelrechtlich nicht regulierten und kontrollierten Markt zum Teil hoch gefährlicher Substanzen für gegeben, muss konsequenterweise der Besitz von Kleinmengen von Dopingpräparaten



für jedermann, d.h. auch für Breitensportler unter Strafe gestellt werden.

- f) Angesichts der bekannten, verbreiteten Dopingpraxis im Bodybuildingund Kraftsportbereich und zum Teil auch bei privat organisierten Jedermannveranstaltungen sollte im Gesetzgebungsverfahren der Vorschlag einer allgemeinen Besitzstrafbarkeit, wie er etwa auch für das Betäubungsmittelrecht gilt, nochmals geprüft werden. Dabei wird nicht verkannt, dass eine Gerechtigkeitsansprüchen unter Beachtung des Legalitätsprinzips genügende Strafverfolgung jedenfalls mit dem derzeitigen Personalbestand der Strafverfolgungsbehörden nicht gewährleistet werden könnte.
- g) Der Ansatz, Selbstdoping nur bei Spitzensportlern unter ein umfassendes Strafrechtsregime zu stellen, dürfte nur gerechtfertigt sein, wenn die Vorbildfunktion dieser Personen und das Funktionieren eines organisierten Sportsystems tatsächlich wertbildend für alle Sport treibenden Menschen sind. Angesichts der bisherigen Dopingpraxis, der uneinheitlichen Anwendung des sportrechtlichen Kontroll- und Sanktionssystems, des verbreiteten Wissens, dass Höchstleistungen in einzelnen Sportarten ohne medizinisch nicht indizierte Manipulationen der Leistungsfähigkeit nicht denkbar sind und auch die staatliche Sportförderung an Spitzenleistungen im internationalen Vergleich ausgerichtet ist, bestehen zumindest erhebliche Zweifel, dass die dem Sport insgesamt zweifellos zukommenden ethisch-moralischen Grundwerte gerade aus dem Spitzensport abgeleitet werden können.
- h) Die These, dass Nachwuchssportler nur dann für den Sport zu begeistern sind und den erheblichen zeitlichen und körperlichen Aufwand auf sich nehmen, um für Spitzenleistungen zu trainieren, wenn Fairness und Chancengleichheit gewährleistet sind, ist angesichts der Sportwirklichkeit fragwürdig. Dass Zuschauer Sportveranstaltungen besuchen und Medien von diesen nur dann berichten, wenn der Sport dopingfrei ist, ist nicht nur durch das Interesse an Radsportveranstaltungen wie der Tour de France widerlegt, über die im öffentlich-rechtlichen Fernsehen künftig wieder berichtet werden wird.
- Bei den weiteren Beratungen wird auch zu bedenken sein, weshalb der im Amateurbereich anerkannte Gedanke der straflosen Selbstschädigung für den organisierten und kommerzialisierten Sport nicht gelten soll.



j) Berufssportler sind in dopingrelevanten Sportarten regelmäßig sportärztlich betreut und nehmen eine Eigenrisikoprüfung auf einem Beratungsstand vor, der bei Amateursporttreibenden in aller Regel nicht gegeben ist. Mit Dopingmaßnahmen verbundene Gesundheitsschädigungen sind ganz überwiegend von einer Einwilligung der Sportler gedeckt. Doping im Spitzensport verstieße somit nach dem nun vorliegenden Konzept - die ärztliche Aufklärung des Sportlers vorausgesetzt - allein gegen das nicht hinreichend eingegrenzte Schutzgut der Integrität des Sports.

§ 2 - Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden

- a) Zu begrüßen ist, dass § 2 Abs. 1 AntiDopG klarstellt, dass die jeweils im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemachte Fassung der Anlage I des internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport heranzuziehen ist und es damit einer innerstaatlichen deutschen Entscheidung vorbehalten bleibt, inwieweit auch künftige Änderungen der Anlage I nach deutschem Recht strafrechtliche Relevanz haben.
- b) Aus der Sicht der Strafverfolgungspraxis ist die Erweiterung um neue Tatbegehungsweisen sachgerecht:
 - Die Aufnahme des Tatbestandsmerkmals "Handeltreiben" schließt eine bedeutsame Strafbarkeitslücke. Die Regelung des § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG hat sich als zu eng erwiesen. Das besitzlose Handeltreiben wird als vollendete Tat verfolgt werden können.
 - Zur Tatbestandsalternative "Herstellen" (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AntiDopG) bedarf es der Klarstellung, ob an die Definition des § 2 Nr. 4 BtMG oder die des § 4 Abs. 14 AMG angeknüpft werden soll. Der engere Herstellungsbegriff nach dem BtMG umfasst im Gegensatz zu § 4 Abs. 14 AMG nicht das Umfüllen, Abfüllen, Abpacken, Abwiegen und Kennzeichnen von Betäubungsmitteln. Praktische Anwendungsfälle des strafbaren Herstellens dürften eher selten sein. Zwar hat die Produktion von Dopingmitteln insbesondere in sog. Untergrundlaboren stark zugenommen. Verfahren gegen Betreiber der sog. Untergrundlabore haben gezeigt, dass die anabolen Steroide häufig verunreinigt sind und die tatsächlich enthaltenen Wirkstoffe bzw. Wirkstoffmengen in einer Vielzahl von Fällen nicht der angegebenen Deklaration entsprechen. Die Betreiber von Untergrundlaboratorien, die in der Regel mit Gewinnerzielungsabsicht handeln, können be-



- reits nach geltendem Recht wegen gewerbsmäßigen Inverkehrbringens verfolgt werden.
- Begrüßt wird das in § 2 Abs. 3 AntiDopG neu geschaffene Verbot des Verbringens von Dopingmitteln in nicht geringer Menge in den Geltungsbereich des Gesetzes. Erfasst werden die praktisch durchaus bedeutsamen Fälle, dass die Täter keinen eigenständigen Besitz ausüben.

§ 3 - Selbstdoping

- a) Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass das Konzept, Selbstdoping nur bei Spitzensportlern unter ein umfassendes Strafrechtsregime zu stellen, nur gerechtfertigt sein dürfte, wenn die Vorbildfunktion dieser Personen und das Funktionieren eines organisierten Sportsystems tatsächlich wertbildend für alle Sport treibenden Menschen sind.
- b) Das Verbot von Erwerb und jeglichem Besitz von Dopingmitteln zum Zweck des Selbstdopings ist in der Systematik des Entwurfs sachgerecht. Der Verzicht auf eine Festlegung der Mindestmenge an Dopingwirkstoffen erleichtert die Beweisführung und die Einziehung sichergestellter Dopingmittel.
- c.) Der Begriff der nationalen oder internationalen Sportorganisation erscheint nicht hinreichend bestimmt. National erfasst sind die unter dem Dach des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) organisierten Verbände.
 - Schwierigkeiten bereitet die Einordnung moderner dopinggefährdeter Sportarten, die dem DOSB nicht angehören. Dies gilt z.B. für Bodybuilding, Wrestling oder Ultimate Fighting. Auch in diesen dem Sport zugerechneten Betätigungen werden erhebliche Umsätze erzielt und die Athleten in der Öffentlichkeit wahrgenommen.

§ 4 - Strafvorschriften

Die in § 4 Abs. 1, 2 und 3 AntiDopG vorgeschlagenen Regelungen werden den Bedürfnissen der Strafverfolgungspraxis gerecht.

a) Im Hinblick auf die Kriminalitätswirklichkeit ist es angemessen, dass die bislang als besonders schwere Fälle geregelten Erschwerungsgründe nunmehr Qualifikationstatbestände sind und als Verbrechen ausgestaltet sind. Möglich sind damit auch qualifizierte verdeckte Ermittlungsmaßnahmen.



- Bedenklich erscheint jedoch, dass keine Möglichkeit der Strafmilderung für minderschwere Fälle vorgesehen ist. Entgegen der Gesetzesbegründung ist es durchaus denkbar, dass eine Tat trotz Vorliegen sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen als minderschwerer Fall bewertet werden könnte. Dies betrifft insbesondere die Verwirklichung des Abs. 4 Nr. 2a, der in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht, wenn ein Dopingmittel an eine Person unter 18 Jahren veräußert oder abgegeben, einer solchen Person verschrieben oder ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer solchen Person angewendet wird. Trotz kriminalistischer Vergleichbarkeit soll - anders als in § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG - der Täterkreis nicht auf Personen über 21 Jahren beschränkt werden. Auch wenn es richtig ist, dass gerade die Anwendung anaboler Steroide bei jungen Menschen besondere Gesundheitsgefahren hervorruft, so sind doch Fälle vorstellbar, die die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr als unverhältnismäßig erscheinen lassen. Eine flexiblere Reaktionsmöglichkeit nach dem Vorbild des § 29a Abs. 2 BtMG dürfte sachgerechter sein.
- c) Zu begrüßen ist, dass die Hochstufung der bisherigen Regelbeispiele zu Verbrechenstatbeständen zur Folge hat, dass die in dem § 4 Anti-DopG genannten Straftaten bei Vorliegen der qualifizierten Voraussetzungen des Abs. 4 dem Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestandes des § 261 Abs. 1 S. 2 StGB unterfallen. Aus Sicht der Strafverfolgungspraxis wäre es jedoch wünschenswert, wenn zumindest auch das Vergehen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 AntiDopG als Vortat im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 2 erfasst würde, entsprechend § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG. Gerade der Bezug von anabolen Steroiden in der Bodybuilderszene erfolgt über das Internet. Zahlungen werden durch Überweisungen bzw. über Finanzdienstleister ausgeführt. In Fällen etwaiger Geldwäscheverdachtsanzeigen besteht die Gefahr, dass wegen des Verwendungsverbots des § 11 Abs. 6 Geldwäschegesetz es aufgrund von verdächtigen Zahlungen keine Ermittlungen wegen des Handeltreibens mit Dopingmitteln eingeleitet werden können.
- d) Konsequent ist der Ansatz, dass strafwürdiges Unrecht bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen nur von den Sportlerinnen und Sportlern verwirklicht wird, die den Sport leistungs- und wettkampforientiert auf hohem Niveau betreiben bzw. erhebliche Einnahmen aus der sportlichen Tätigkeit erzielen. Nicht unbedenklich erscheint jedoch die Regelung des Abs. 6 Ziff. 1, wonach als Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sports im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trai-



ningskontrollen unterliegt. Problematisch ist hier, dass der nationalen Antidopingagentur (NADA) als nicht staatliche Organisation die Möglichkeit gegeben wird, über den Kreis der tauglichen Täter zu bestimmen. Noch problematischer wird die Regelung insoweit, als auch ausländische Sportorganisationen die Befugnis eingeräumt bekommen, über den tauglichen Täterkreis zu verfügen.

§ 8 - Informationsaustausch

- a) Die den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingeräumte Möglichkeit, der NADA Daten aus Strafverfahren von Amts wegen zu übermitteln, wird die Zusammenarbeit wesentlich verbessern.
- b) Im Sinne einer effektiven Strafverfolgung wünschenswert ist, eine gesetzlich geregelte Anzeigepflicht der NADA bzw. der Sportverbände einzuführen, die - wie oben bereits ausgeführt - bei Nichtbeachtung strafbewehrt sein sollte.
 - Zwar enthält der NADA-Code 2015 in seinem Artikel 14 Regelungen über die Meldung an staatliche Ermittlungsbehörden. Allerdings sind danach die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation sowie die NADA lediglich nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt - soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittelbzw. Betäubungsmittelgesetz aufgrund Vorliegens eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist -, Daten an die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Bundeskriminalamt zu geben (Name des betroffenen Athleten, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem von der Norm abweichenden Analyseergebnis geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen). Eine Verpflichtung zur Meldung besteht nur in den Fällen, in denen die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation sowie die NADA aufgrund von Hinweisen von Athleten, Athletenbetreuern oder anderen Personen den begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch haben. Aber auch diese Verpflichtung ist lediglich als Selbstbindung ausgestaltet.
- c) Auch nach einer Neuregelung des Informationsaustauschs wird sich die Frage stellen, wie die Verfolgung von Selbstdopingstraftaten praktisch umgesetzt werden kann. Soweit es sich um Fälle handelt, in denen die betroffenen Sportler Mitglieder in einem sogenannten Testpool sind, ist



aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der NADA zwar davon auszugehen, dass Anzeigen durch die NADA auch ohne entsprechende gesetzliche Verpflichtung erfolgen werden. Für Sportarten, in denen es keine Dopingkontrollen gibt, wie etwa das Profiboxen oder die 3. Fußballbundesliga oder für Sportverbände, die Trainings- und/oder Wettkampfkontrollen nicht im Rahmen der Testpools der NADA, sondern eigenständig durchführen (nach hiesigem Kenntnisstand z.B. DFB, IOC), gibt es weder ein verbindliches Informationssystem noch wird ohne das Bekanntwerden einer positiven Dopingkontrolle ein strafrechtlicher Anfangsverdacht zu begründen sein. Insgesamt werden die strafrechtlichen Ermittlungen regelmäßig zeitlich den sportrechtlich gewonnenen Erkenntnissen nachlaufen und wegen der bei Entdeckung von Dopingverstößen sportrechtlich vorgeschriebenen sofortigen Wettkampfsperren sinnvolle weitere Ermittlungsmaßnahmen nicht zulassen.

§ 9 - Umgang mit personenbezogenen Daten

Vorgaben zur Datenweitergabe an die NADA sollten arbeitsrechtlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, inwieweit Verpflichtungen von Sportlern zu Angaben von Aufenthaltsorten und Erreichbarkeit gegenüber Anti-Doping-Einrichtungen bei Sportlern, gegen die nicht einmal ein Anfangsverdacht von Doping besteht, verhältnismäßig sind.

§ 11 – Schiedsgerichtsbarkeit

Im Lichte der Entscheidung des OLG München vom 15.1.2015 wird die Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen und deren rechtsstaatliche Mindestanforderungen nochmals grundlegend zu überdenken sein.

Es erscheint i.Ü. weder aus dem gesetzgeberischen Ziel noch aus der Systematik des Entwurfs zwingend, das sportrechtliche Verfahren mit der Anerkennung von Schiedsgerichten aufzuwerten.

Es muss sichergestellt werden, dass sportrechtliche Schiedsgerichtsentscheidungen, die sich auf das Arbeitsverhältnis des Sportlers auswirken können, immer vor einem staatlichen Gericht überprüft werden können.

§ 12 - Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen

 Nach den Erfahrungen der schon eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften hat sich das Modell einer Konzentration der Verfolgung von Dopingstrafsachen als sinnvoll und wegweisend erwiesen. Durch





die Bündelung der Fachkompetenz sowie einen engen Erfahrungsaustausch mit Polizei und Zoll in Fortbildungsveranstaltungen und bei der Zusammenarbeit in einzelnen Ermittlungsverfahren wurde die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen Dopingstraftaten erheblich gesteigert. Hohe Freiheitsstrafen und beachtliche Vermögensabschöpfungsmaßnahmen konnten erwirkt werden.

b) Die Einrichtung von Schwerpunktgerichten wird befürwortet. Für die Ermittlungsrichter besteht in Bayern und Baden-Württemberg gem. § 162 Abs. 1 StPO bereits eine ausschließliche Zuständigkeit bei den Amtsgerichten München und Freiburg. Durch die Befassung mit einer Vielzahl einschlägiger Verfahren konnte auch hier ein besonderes Fachwissen in der Spezialmaterie des Dopings aufgebaut werden. Eine solche Entwicklung ist auch bei einer Konzentration der Zwischen- und Hauptverfahren bei nur einem Amts- und Landgericht zu erwarten. Auch wenn sich nach derzeitiger Gesetzeslage geführte Verfahren ganz überwiegend gegen Täter aus dem Bodybuilding-Bereich richten und zumeist im Strafbefehlswege erledigt werden können, würden die Schwerpunktstaatsanwaltschaften durch den Wegfall der Sitzungsvertretungen bei auswärtigen Gerichten spürbar entlastet.